

# RS OGH 1950/11/3 3Ob331/50, 1Ob852/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1950

## Norm

ZPO §393

## Rechtssatz

Wird über eine Klage, mit der mehrere Geldforderungen geltend gemacht werden, ein Zwischenurteil gefällt und bestehen nur einzelne dieser Ansprüche dem Grunde nach zu Recht, so ist im Zwischenurteil die Entscheidung über die einzelnen Ansprüche zu trennen und auszusprechen, daß das Zwischenurteil, soweit es das Bestehen einzelner Ansprüche dem Grunde nach verneint, im Falle der Rechtskraft als abweisendes Endurteil gilt. Hat das Erstgericht eine solche Trennung nicht vorgenommen und nur ausgesprochen, die Klagsforderung bestehe dem Grunde nach zu Recht, so kann auch das Berufungsgericht diese Trennung vornehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 331/50  
Entscheidungstext OGH 03.11.1950 3 Ob 331/50
- 1 Ob 852/51  
Entscheidungstext OGH 04.01.1952 1 Ob 852/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0040785

## Dokumentnummer

JJR\_19501103\_OGH0002\_0030OB00331\_5000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)